

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 64 (1991)

Heft: 1-2

Artikel: Stipendienhürden behindern den Bildungserfolg

Autor: Durtschi, Georges

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ter Umständen vollständig kontra-
produktiv wirken und marktwirt-
schaftliche Gesetze verletzen (z. B.
bei ungenügender Nachfrage nach
einem Diplomstudium oder bei
gleichwertigem Angebot einer an-
deren Bildungsstätte in zumutbarer
Distanz).

**Uneinheitliche kantonale Stipendien-
regelungen und restriktive Verga-
bungspraktiken stellen sich einer mo-
dernen Ausbildungsfinanzierung ent-
gegen.**

Stipendienhürden behindern den Bildungserfolg

*Dr. Georges Durtschi, Direktor der
Akad, Zürich*

Die Lernfortschritte waren gut und die
schulinternen Zensuren waren viel-
versprechend. Dennoch geriet die frü-
here Arztgehilfin, die sich bei Akad für
den Maturitätskurs eingeschrieben
hatte, in Gefahr, ihre Weiterausbil-
dung abbrechen zu müssen: Der Kan-
ton Zürich, in dem Sandra K. zweiein-
halb Jahre zuvor Wohnsitz genom-
men hatte, weigerte sich, ein Stipen-
dium zu gewähren. Sie habe, so ein
Behördenentscheid vom Frühjahr
1990, eine zweijährige Wartefrist
nicht beachtet, während der Neuzu-
zuger keine Ausbildung beginnen dür-
fen, und zwar auch dann nicht, wenn

dies auf eigene Rechnung und Gefahr
geschieht. Ebenso ablehnend verhielt
sich der frühere Wohnkanton St. Gal-
len, der bei der Einkommensbemes-
sung von den günstigeren Ostschwei-
zer Lebenshaltungskosten ausging.
Der Fall von Sandra K. zeigt Unge-
reimtheiten auf, die sich im Schweizer
Stipendienwesen bemerkbar ma-
chen: Als Folge der kantonal unter-
schiedlichen Bestimmungen und Ver-
gabungspraktiken mehren sich die
Fälle, wo Bewerber empfindlich be-
nachteiligt werden.

Wichtiges Datum

Die Generalversammlung 1991
findet am

**Freitag, 3. Mai 1991,
ca. 10.00 Uhr,
im Schloss Hünigen,
3510 Konolfingen**

statt. Bitte reservieren Sie sich
schon heute diesen wichtigen
Termin in Ihrer Agenda.

Date importante

L'assemblée générale 1991
aura lieu le

**vendredi 3 mai 1991
à 10 heures env.
au Château Hünigen
3510 Konolfingen.**

Veillez noter aujourd'hui déjà
dans votre agenda cette date
importante.

Besonders stossend wirkt die zwei-jährige Wartefrist, während der Neuzuzüger keine Ausbildung aufnehmen dürfen, wenn sie ihrer Stipendien nicht verlustig gehen wollen. Viele Kantone kennen entsprechende Bestimmungen, deren eigentlicher Zweck es ist, die Hochschulkantone und die Kantone mit einem gut ausgebauten Stipendienwesen vor den Folgen des starken Gefälles in der Stipendienhöhe zu schützen. Die Differenzen zwischen den Kantonen sind in der Tat derart beträchtlich, dass ein Wohnungswechsel die Lage von Studierenden deutlich verändern könnte: Der Kanton Zürich ist zum Beispiel mit Maximalstipendien von 28000 Franken bedeutend grosszügiger als der Kanton Nidwalden mit 9000 Franken. In der Praxis hat die Wartefrist den Nebeneffekt, in vielen Fällen eine Ausbildungsfinanzierung gänzlich zu verhindern. Denn dem Normal-Studierenden ist die juristische Fussangel Wartefrist kaum bekannt. Ahnungslos beginnt er sein Studium. Und auch für Personen, die tatsächlich von dem befristeten Studienverbot wissen sollten, wirkt es stark demotivierend, zwei Jahre auf den Beginn der Ausbildung warten zu müssen. Der Verweis auf die Möglichkeit, im ursprünglichen Wohnkanton ein Stipendiengesuch zu stellen, führt dabei nur zu oft ins Leere, wie der Fall von Sandra K. zeigt. Selbst Studiendarlehen stellen keinen gangbaren Weg mehr dar, seit die Kantone in dieser Hinsicht sehr zurückhaltend geworden sind.

Als Lösung drängt sich eine Stipendienharmonisierung unter den Kanto-

nen und eine Abschaffung des «Studienverbots» in der Wartefrist auf. Denn Mängel in der Ausbildungsfinanzierung können nicht nur für den Lebensweg der Betroffenen schwerwiegende Auswirkungen haben, sie stehen im Widerspruch mit formulierten Zielen der eidgenössischen Politik. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) bemüht sich gegenwärtig darum, in einer Weiterbildungsoffensive zusätzliche Reserven zu mobilisieren.

Verbesserungen des Stipendienwesens sollen sich nicht nur auf die Wartefrist beschränken: Die gegenwärtige Struktur des Stipendienwesens benachteiligt die privaten Bildungsinstitutionen gegenüber den Staatsschulen. Selbst im grosszügigen Kanton Zürich sind zum Beispiel die Beiträge ans Schulgeld auf 7000 Franken pro Jahr beschränkt. Dies in einem Kanton, der sich die Ausbildung eines eigenen Mittelschülers jährlich rund 20000 Franken kosten lässt.

Für jene Studierenden, denen staatliche Stipendien verweigert werden oder nicht genügen, vermittelt die Akad Kontakte zu privaten Fonds oder Stifungen, die mit ihren Leistungen oftmals Härtefälle zu überbrücken vermögen.